

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

9C 648/2018

Urteil vom 27. September 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,
Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ronald E. Pedergrana,
Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 2018 (IV.2017.00221).

Nach Einsicht
in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der A. _____ gegen den Entscheid
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 2018 betreffend Assistenzbeitrag,

in Erwägung,

dass das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig
ist (Art. 29 Abs. 1 BGG; BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen),

dass der angefochtene Entscheid die Sache zur Neuberechnung des Assistenzbeitrags ab 1.
November 2015 im Sinne der Erwägungen und zu neuer Verfügung über denselben an die
Beschwerdegegnerin zurückweist,

dass die Vorinstanz die Berechnung des Assistenzbeitrags in der Verfügung vom 17. Januar 2017 in
den Bereichen "Alltägliche Lebensverrichtungen" und "Haushalt" geändert und einen höheren
Hilfebedarf anerkannt hat (vgl. Art. 39c IVV; BGE 140 V 543 E. 1 S. 545 f.; Urteil 9C 930/2015 vom
22. März 2016 E. 3.4.1; Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag [KSAB] S. 37 ff.),

dass mit der Erhöhung der Stufe von 0 auf 1 (Position 1.1.2), 0 auf 2 (Position 1.5.3) und 0 auf 1
(Position 2.5.1; E. 4.3 des angefochtenen Entscheids) die streitige Leistung nicht endgültig
festgesetzt wurde, indem der Beschwerdegegnerin bei der Umsetzung ein Entscheidungsspielraum
verbleibt, da jede Stufe eine eigene zeitliche Bandbreite (gemessen in Minuten/Tag) kennt (vgl. KSAB
Anhang 3),

dass der angefochtene Entscheid somit ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG ist, der nur
unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder b ans Bundesgericht weitergezogen werden kann
(BGE 140 V 282 E. 4.2 S. 285),

dass nach der Rechtsprechung die Beschwerde führende Partei darzutun hat, dass die
Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder lit. b dieser Bestimmung erfüllt sind, soweit deren Vorliegen
nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 137 III 522 E. 1.3 i.f. S. 525 mit Hinweis; Urteil 4A
140/2015 vom 1. April 2015 E. 2),

dass die Beschwerdeführerin mit keinem Wort darlegt, inwiefern ein nicht wieder gutzumachender
Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gegeben sein soll und ein solcher auch nicht
ersichtlich ist,

dass der Tatbestand nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG von vornherein ausser Betracht fällt,

dass die Beschwerde offensichtlich unzulässig und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108

Abs. 1 lit. a und Abs. 3 BGG durch Nichteintreten zu erledigen ist,
dass die Beschwerdeführerin reduzierte Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG),

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. September 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Fessler